

# Angelverein "Osterzgebirge" Dippoldiswalde e.V.

## Satzung

### § 1

#### Name, Sitz, Verbreitungsgebiet und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen  
Angelverein "Osterzgebirge" Dippoldiswalde e.V.
2. Er hat seinen Sitz in 01762 Sadisdorf und erstreckt sich auf das Territorium des Weißeritzkreises sowie der an diesen angrenzenden Landkreisen.
3. Der Verein ist unter Nr. 0643 im Vereinsregister im Amtsgericht Dippoldiswalde registriert.
4. Er ist aus dem Zusammenschluss ehemaliger Orts- und Betriebsgruppen des Kreises Dippoldiswalde entstanden. Er ist ordentliches Mitglied des Anglerverbandes „Elbflorenz“ Dresden e.V. (AVE), im Landesverband Sächsischer Angler e.V. und im Deutschen Anglerverband (DAV).
5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
6. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### § 2

#### Aufgaben und Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Die Mitglieder des Vereins verstehen sich als Naturfreunde und Umweltschützer. Das Anliegen des Vereins ist die Erhaltung und Pflege der Natur, insbesondere Reinhaltung der Gewässer zum Wohle der Allgemeinheit sowie die Förderung des Angelsportes.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

- a) Hege und Pflege des Fischbestandes unter Einhaltung des Artenschutzes , der Landesfischereigesetze und der Gewässerordnung;
- b) Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse auf die Biotope und Erhaltung und Schaffung natürlicher und Gesunder Gewässer;
- c) Schulung und Fortbildung der Vereinsmitglieder in Fragen Umwelt- und Naturschutz sowie waidgerechter Ausübung der Angelfischerei;
- d) Schaffung von Erholungsmöglichkeiten durch Förderung des Angelsports, des Castingsports, der Vereinsjugendarbeit, der Öffentlichkeitsarbeit und der Gemeinschaftsveranstaltungen;

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur Satzungsgemäß verwendet werden. Mitglieder, Gesellschafter oder außenstehende Personen dürfen keine unentgeltlichen Zuwendungen bzw. finanzielle Vergünstigungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

## § 3

### Aufgaben und Zweck

- a) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag durch Beschluss des Vereinsvorstandes. Die Aufnahmegebühr wird auf Beschluss des Vorstands nach Notwendigkeit festgelegt und verbleibt in der Vereinskasse.
- b) Volljährige Personen können als „fördernde Mitglieder“ aufgenommen werden.
- c) Kinder ab 10 Jahren können mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten Mitglied werden.
- d) Die Mitgliedschaft im Verein ist beitragspflichtig.
- e) Die Höhe des Beitrages richtet sich nach der Beitragsordnung des Anglerverbandes „Elbflorenz“ Dresden e.V. (abzuführender Teil) und auf Beschluss der Mitgliederversammlung nach dem im Verein verbleibenden Beitragsteil.

## § 4

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht,

- Auf Erwerb von Angelberechtigungen.  
Voraussetzung ist der Besitz des Fischereischeins. Kinder und Jugendliche müssen über einen Jugendfischereischein verfügen. Ab dem 14. Lebensjahr kann ein Jugendlicher an der staatlichen Fischereiprüfung teilnehmen und den Fischereischein erwerben,
- an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und damit den Zweck und die Aufgaben des Vereins aktiv zu unterstützen;

Jedes Mitglied hat die Pflicht,

- seinen Vereinsbetrag pünktlich zu entrichten,  
diese Satzung, die Festlegungen der Fischereigesetzgebung, der Natur- und Umweltschutzgesetzgebung der Gewässerordnung des Landesverbandes Sächsischer Angler e.V. einzuhalten und durch vorbildliches Auftreten erzieherisch wirksam zu werden,
- gegenüber kontrollberechtigten Personen sich auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen
- durch die Leistung von jährlich mindestens 5 unentgeltlichen Arbeitsstunden am Pflegegewässer des Vereins seinen aktiven Beitrag zum Natur- und Umweltschutz zu leisten,

## § 5

### Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt (mündliche oder schriftliche Erklärung)
- b) durch Ableben
- c) durch Ausschluss

Ein Ausschluss kann erfolgen wenn ein Mitglied:

- gröblich gegen die Satzung verstoßen hat, (als Verstoß gilt auch wiederholtes Säumnis bei der Zahlung der Beiträge)
- das Ansehen und die Interessen des Vereines schwer geschädigt hat,
- gegen die Festlegungen des Landesverbandes Sächsischer Angler e.V. verstoßen hat.

Über die Aberkennung der Mitgliedschaft und über einen Ausschluss entscheidet der Vereinsvorstand, nach dem der Betroffene die Möglichkeit einer schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme hatte. Gegen die Entscheidung kann bei der nächsten Mitgliederversammlung Einspruch erhoben werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet abschließend über den Ausschluss. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte im Verein. Geleistete Beiträge werden nicht zurück erstattet.

## § 6

### Organe des Vereins

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

zu 1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Und 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Gewässerwart, dem Umweltschutzwart und zwei Beisitzern.

Vorstand im gesetzlichen Sinne ist der 1. Und 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, die des 2. Vorsitzenden ist jedoch auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden beschränkt.

Die Mitglieder des Vorstandes und die zwei Revisoren werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Bei Ausscheiden einzelner Vorstandsmitglieder erfolgt eine Neuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung. Der Vorstand leitet den Anglerverein und verwaltet dessen Vermögen. Er erstellt den Haushaltsvorschlag. Der Vorstand tagt mindestens 10 mal pro Jahr.

Die Prüfung des Finanzwesens erfolgt jährlich durch die Revisoren. Der zu erarbeitende Revisionsbericht ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

zu 2. Jährlich im November findet eine Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorsitzenden während einer First von einem Monat einberufen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden an jedes Mitglied. Enthalten ist darin die vorläufige Tagesordnung zur Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Revisoren
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, des Schatzmeisters und der Revisoren
- Entlastung des Vorstandes
- Genehmigung des Haushaltsvorschlages und die Festlegung des Jahresbeitrages
- Beschlussfassung zu Satzungsänderungen
- Entscheidung über die Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes
- Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig wenn mindestens ein Drittel der Stimmberechtigten anwesend sind. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder, die ihren Jahresbeitrag entrichtet haben.
- Gewählt wird in offener Abstimmung, wobei die einfache Mehrheit der anwesenden Angelfreunde ausreichend ist;
- Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Es ist ein Protokoll anzufertigen, das den wesentlichen Inhalt der Beratung wiedergeben soll.
- Beschlüsse der Mitgliederversammlung, sowie Wahlergebnisse sind im Protokoll zu beurkunden.
- Der Vorsitzende trägt die Verantwortung für die Vollständigkeit des Protokolls. Er, der Versammlungsleiter und der eingesetzte Protokollant haben das Protokoll auf seine Richtigkeit zu prüfen und zu unterschreiben.
- Anträge zur Mitgliederversammlung sind 2 Wochen vorher beim 1. Vorsitzenden einzureichen.

## § 7

### Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss einer dazu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zur Beschlussfassung zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von Dreivierteln der auf der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Im Falle der Auflösung der Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das, nach Erfüllung aller Verpflichtungen, verbleibende Vereinsvermögen, dem Anglerverband „Elbflorenz“ Dresden e.V. mit der Auflage übergeben, es so lange zu verwalten, bis es für gleiche Zwecke anderen gemeinnützigen Vereinen wieder übergeben werden kann.

## § 8

### Ermächtigungen

Der Vereinsvorstand ist ermächtigt, eventuelle zur Genehmigung der Satzung und zur Eintragung erforderliche formelle Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen.

## § 9

### Inkrafttreten

Die Satzung wurde von den Mitgliedern des Anglervereins „Osterzgebirge“ Dippoldiswalde e.V. am 14.3.1991 beschlossen und am 12.06.1991 in das Vereinsregister eingetragen.

~~Die geänderte Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 12.11.2005 beschlossen.~~

Die geänderte Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 29.04.2007 beschlossen.

Die Satzungsänderung des Vereines

**Anglerverein "Osterzgebirge" Dippoldiswalde e.V.**

mit Sitz in Sadisdorf mit der Nummer: VR 0643 wurde  
am 31. Juli 2007 in das Vereinsregister des Amtsgerichts  
Dippoldiswalde eingetragen.

gez. Wolf  
Rechtspfleger

Beglaubigt:

Amtsgericht Dippoldiswalde

Dippoldiswalde, den 31. Juli 2007



*[Handwritten signature]*  
Streichan  
Urkundsbeamte der  
Geschäftsstelle